

2. Sind Einschränkungen bei der Religionsausübung möglich?

Ja. Das Grundrecht der Religions- und Bekenntnisfreiheit kann - soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist - eingeschränkt werden im Interesse

- der öffentlichen Sicherheit
- der öffentlichen Ordnung
- der Gesundheit
- der Moral¹
- für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

“Um zu verhindern, dass jede Handlung unter dem Deckmantel der religiösen Motivation in den Schutzbereich der Religionsfreiheit fällt, besitzt der Staat das Recht, dieses religiöse Selbstverständnis anhand objektiver Kriterien auf seine Plausibilität hin zu überprüfen und seine rechtliche Relevanz zu bestimmen. Denjenigen, der sich auf das Grundrecht der Religionsfreiheit beruft, trifft daher die Pflicht, plausibel darzulegen, dass sein Handeln religiös motiviert ist.”²

So kann es in einer demokratischen Gesellschaft eventuell notwendig sein, die Ausübung einer Religion zu beschränken, wenn dies aus öffentlich-rechtlicher Sicht dem ungestörten und reibungslosen Zusammenleben der

¹ „Für die Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen wird die Schrankenregelung von Art 9 Abs 2 EMRK übernommen. In der Diskussion wurde verschiedentlich die Meinung geäußert, innerhalb der enumerativ angeführten legitimen Ziele des Grundrechtseingriffs den Verweis auf "Moral" zu streichen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Anwendung dieser Schrankenregelung anspruchsvoll ist. Es handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, dessen Transformierung als Grundrechtsschranke erhebliche Schwierigkeiten bereitet, nicht zuletzt auch im Hinblick darauf, dass er eine evolutive Komponente, nämlich den Verweis auf zeitlich und örtlich unterschiedliche moralische Standards beinhaltet. Folgerichtig wird diese Schranke sowie die korrelierende Schranke der "guten Sitten" in Art 63 Abs 2 StVStGermain in der Rechtsprechung des VfGH selten releviert, was in Bezug auf Art 9 EMRK auch auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (bzw vormals die Europäischen Konventionsorgane) zutrifft. Eine Beibehaltung erscheint jedoch vor allem im Hinblick darauf sinnvoll, dass einer Streichung ein sachlich nicht gerechtfertigter Stellenwert zugeschrieben und dadurch eine unangemessene Diskussion ausgelöst würde.“ (Kalb Herbert, Potz Richard, Schinkele Brigitte: Religions- und Weltanschauungsfreiheit im aktuellen österreichischen Verfassungsdiskurs in: öarr 2005, 1, [1-32], S. 3f)

² Barbara Gartner: Islam und Recht in Österreich in: Alexander Janda, Mathias Vogl (Hg.): Islam in Österreich, 2010, S. 25

Menschen bzw. der **Aufrechterhaltung des religiösen Friedens** dient.³ Staatliche Einschränkungen bzw. Verbote könnten etwa zur Anwendung kommen, wenn sich eine andere Glaubensgemeinschaft durch errichtete religiöse Symbole einer anderen Glaubensgemeinschaft bedroht oder respektlos behandelt fühlen muss.⁴ Da es sich hier um Beschränkungen des Grundrechts der Religionsfreiheit handelt, ist ein starkes, über Einzelinteressen hinausgehendes, öffentliches Interesse notwendig.⁵

Eine unterschiedliche Behandlung von Religionsgemeinschaften bedarf jedenfalls einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.⁶

Staatliche Regelungen haben insbesondere für alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in gleicher Weise zu gelten. "Eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft (...) darf daher nicht ohne entsprechende sachliche Rechtfertigung, die sich z.B. aus ihrer zahlenmäßigen Relevanz oder ihrem Selbstverständnis ergeben kann, besser oder schlechter als eine andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft behandelt werden."⁷

Betreffende Gesetzesstellen:

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000044>

Beachte für folgende Bestimmung

Verfassungsbestimmung (gem. Art. 149 Abs. 1 B-VG)

Artikel 63.

Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.

Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

³ Vgl. Greimel Stefan: Sind Bauverbote für Minarette zulässig in: *juridikum*, 2007, 123-126, S. 125 und EGMR 29.6.2004, Leyla Sahin, EiGRZ 2005, Rn 38, zit nach Greimel, S. 126

⁴ Vgl. Greimel Stefan: Sind Bauverbote für Minarette zulässig in: *juridikum*, 2007, 123-126, S. 125f

⁵ Vgl. Greimel Stefan: Sind Bauverbote für Minarette zulässig in: *juridikum*, 2007, 123-126, S. 125

⁶ Vgl. Krömer Peter: Zur Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften in: *öarr* 2010, 198-221, S. 198

⁷ Barbara Gartner: Islam und Recht in Österreich in: Alexander Janda, Mathias Vogl (Hg.): *Islam in Österreich*, 2010, S. 26f

KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000308>

Beachte für folgende Bestimmung

Verfassungsbestimmung: Die Europäische Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestattet.

Artikel 9 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.